

22.08.2006

Antrag

der Fraktion der SPD

Bundsratsinitiative zur Doping-Bekämpfung starten

I.

Doping ist schon lange nicht mehr ein Vergehen einiger weniger Sportler in einigen wenigen Sportarten. Dafür sind allein in letzter Zeit zu viele Fälle von Dopingmissbrauch bekannt geworden.

Doping bringt die ehrlichen Athletinnen und Athleten im Vergleich mit gedopten Athletinnen und Athleten um den Erfolg harten Trainings und vieler Entbehrungen im Alltag.

In den letzten Jahren wurden die Methoden zur illegalen Leistungssteigerung ebenso mit Akribie verfeinert wie die Methoden zur Erkennung und Bekämpfung. Doch die Ermittler sind dabei fast immer einen Schritt hinter den Tätern und ihren Helfern zurück. Wenn Präparate ausschließlich zu Dopingzwecken entwickelt werden, können sie mit modernen Analysemethoden oft nur dann erkannt werden, wenn sie oder die betroffenen Sportlerinnen und Sportler zufällig aus anderem Grunde auffällig werden. Der Einsatz von körpereigenen Stoffen oder von verschleiernenden Zusatzpräparaten erschwert dabei eben diese Analyse.

II.

Die Zahl der auffällig gewordenen Sportlerinnen und Sportler in den letzten Monaten zeigt allerdings, dass die Analysemethoden immer treffsicherer werden, gleichzeitig aber die Sehnsucht der Sportlerinnen und Sportler, auf das Podest zu kommen, stärker ist als die Angst vor Wettkampfausschlüssen oder Strafen. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird daher aktuell auf verschiedenen Ebenen über die rechtliche Dimension des Dopings diskutiert. Die Schaffung eines eigenen Anti-Doping-Gesetzes hat dabei ebenso Befürworter und Gegner gefunden, wie die die Bündelung von Tatbeständen verschiedener Rechtsbereiche in einem Artikelgesetz.

An dieser Diskussion darf ein rechtlicher Rahmen jedoch ebenso wenig scheitern wie an der Frage, ob eine (straf-) rechtliche Regelung zur Doping-Bekämpfung in der Öffentlichkeit eher positive oder negative Auswirkungen auf den Sport hätte.

Datum des Originals: 22.08.2006/Ausgegeben: 22.08.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

III.

Der Landtag stellt daher fest:

- Doping ist eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil ehrlicher Sportlerinnen und Sportler.
- Doping ist dabei kein Bagatelldelikt, sondern wirkt wegen der Vorbildfunktion der Akteure negativ auf die gesellschaftliche Einstellung auch zu Themen wie Drogen- und Medikamentenmissbrauch. Eine Bagatellisierung erhöht die Bereitschaft, im Umgang mit der Wahrheit unangemessene Maßstäbe anzulegen.
- Dopingbekämpfung ist eine gemeinsame Aufgabe des organisierten Sports und der gesamten Gesellschaft. Dabei sind dabei auch die Veranstalter gefordert. Die wahrzunehmende Unterstützung durch die Medien wird ausdrücklich begrüßt. Dort wo die internen Instrumente allerdings keine ausreichende Wirkung entfalten, ist der Staat gefordert, durch klare, nachvollziehbare und angemessene Regelungen Abschreckung zu erzeugen und Verfehlungen zu sanktionieren.
- Rechtliche Regelungen zur Dopingbekämpfung stellen keineswegs alle aktiven Sportlerinnen und Sportler unter Generalverdacht. Doping ist trotz der steigenden Zahl der bekannt gewordenen Fälle auch heute immer noch eher die Ausnahme als die Regel. Damit das so bleibt und auch ehrliche Sportlerinnen und Sportler die Chance behalten, Spitzenleistungen und Spitzenergebnisse zu erzielen, ist eine ergänzende rechtliche Bekämpfung von Dopingvergehen erforderlich.

IV.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf,

- gemeinsam mit den anderen Ländern auf der Ebene des Bundesrates initiativ zu werden und einen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport vorzulegen;
- dazu auf der Ebene der zuständigen Ministerkonferenzen gemeinsam mit den Akteuren im Bereich des Bundesregierung, des Bundestages, der nationalen Sportverbände - vertreten durch den DOSB - Gespräche und Verhandlungen aufzunehmen;
- bei den Beratungen und Verhandlungen folgende Eckpunkte zu berücksichtigen und ihre Umsetzung in den Gesetzentwurf einzufordern:
 - Das Gesetz muss für Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfen hinreichend abschreckende Wirkung entfalten.
 - Das Strafmaß muss im internationalen Vergleich angemessen sein, dabei müssen breite Differenzierungen nach der Schwere des Verstoßes und der zugrunde liegenden kriminellen Energie möglich sein.
 - Der Ort der Tat und die Nationalität des Täters oder der Täterin dürfen einer Strafverfolgung nicht entgegenstehen.
 - Die Sanktionsmöglichkeiten des organisierten Sports - insbesondere gegenüber den Athletinnen und Athleten - dürfen durch ein Anti-Doping-Gesetz nicht eingeschränkt werden, da sie in der Regel schneller wirken und im Bereich der Beweislast andere Maßstäbe anlegen können als das Strafrecht.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Birgit Fischer
Hans Theo Peschkes

und Fraktion